



OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



Studienordnung

für den Bachelorstudiengang

Sozialwissenschaften

vom

01.02.2006

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Studiendauer, Studienbeginn
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienleistungen
- § 11 Studienfachberatung
- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlage

- Modulbeschreibungen
- Regelstudienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums des Bachelor-Studienganges Sozialwissenschaften an Fakultät für Geistes-Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität.

§ 2 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist der Erwerb gründlicher sozialwissenschaftlicher Fachkenntnisse und der Fähigkeit, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Forschung, Lehre oder Anwendung bezogenen Tätigkeitsfelder einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben selbstständig zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Dabei steht die Vermittlung theoretischer und empirischer Kenntnisse über die sozialen und politischen Wirklichkeiten Deutschlands und Europas im Vordergrund. Der Studiengang ist – soziologische und politikwissenschaftliche Perspektiven integrierend – fachübergreifend angelegt. Darüber hinaus wird durch die Einbeziehung von Veranstaltungen bzw. Modulen anderer Disziplinen und Studienprogramme im Wahlpflicht- sowie im optionalen Bereich (v.a. Philosophie, Psychologie, Bildungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Geschichte) eine erweiterte Interdisziplinarität angestrebt.

Sowohl mit dieser Lehrstruktur als auch mit der übergreifenden Orientierung an einem interdisziplinären und intensiven Theorie-Empirie-Bezug sollen die Grundlagen für die Möglichkeit eines Masterstudiums in den Sozialwissenschaften und verwandten Studienprogrammen geschaffen werden, das Voraussetzung für eine akademische Karriere ist.

Mögliche Berufsfelder für Absolventen und Absolventinnen des Bachelor-Studienganges Sozialwissenschaften sind:

- Arbeit in politischen Organisationen (Parteien, Verbände), in Verwaltungen und öffentlichen Einrichtungen (Ämter, Museen, Bildungseinrichtungen) sowie in Unternehmen der Politikberatung, z.B. als wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterin, Referent/Referentin oder Berater/Beraterin;
- Arbeit in Organisationen des Dritten Sektors (Nichtregierungsorganisationen wie Vereine, Initiativen, Stiftungen im Bereich Politik, Bildung, Kultur, Soziale Dienste, Gesundheit usw.), z.B. im Organisations-, Personal- und Projektmanagement;
- Arbeit in Wirtschaftsunternehmen, vor allem im Bereich des Personalwesens und der Organisationsberatung und –entwicklung;
- Arbeit in öffentlichen Einrichtungen und Firmen der Meinungs- und Konsumforschung;
- Publizistische und journalistische Tätigkeiten in den Themenfeldern Gesellschaft, Politik, Profession und Kultur.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

“Bachelor of Arts”
abgekürzt: **“B.A.”**.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt.

(2) Aufgrund der Studienausrichtungen werden sowohl gute Fremdsprachenkompetenz – insbesondere in Englisch – als auch ein besonderes Interesse an sozialwissenschaftlichen Fragestellungen erwartet.

§ 5 Studiendauer, Studienbeginn

- (1) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 6 Umfang des Studiums

- (1) Der Umfang des Studiums beträgt sechs Semester. Der Studienaufwand der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 180 Credits.
- (2) Bestandteil des Studiums ist ein Praktikum von insgesamt mindestens vier Wochen Dauer, das mit 8 Credits bewertet wird. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Fakultät.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Prüfungsplan zur Prüfungsordnung ersichtlichen Prüfungen das Anfertigen einer Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium erforderlich. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium 12 Credits. Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal zwölf Wochen.
- (4) Der zeitliche Rahmen ist dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.

§ 7 Studieninhalte

- (1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester ist dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.
- (2) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.
- (3) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 8 Studienaufbau

- (1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule (PM), Wahlpflichtmodule (WP) und den optionalen Bereich (OB). Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach der Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und von allen Studierenden zu absolvieren sind.
- (3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, aus denen Studierende nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung eine bestimmte Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen und sollen den fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst.

(4) Als optionaler Bereich werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität zu belegen haben. Die Studierenden können sich im optionalen Bereich einer Modulprüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.

(5) Die Einschreibung für ein gewünschtes Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul hat spätestens bis 3 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters beim jeweiligen Modulverantwortlichen des Studiengangs zu erfolgen.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Innerhalb der Module werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Projekte und Exkursionen, ggf. in Kombinationen, angeboten.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (wie Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(4) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(5) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(6) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

(7) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

§ 10

Studienleistungen

Studienleistungen werden entweder in der Form von nicht benoteten Studienleistungen (Studienachweise – SN) oder als benotete Studienleistungen (Leistungsnachweise – LN) erbracht und nachgewiesen.

§ 11

Studienfachberatung

Von der Fakultät wird eine Studienfachberatung angeboten, die sich insbesondere auf den Studienverlauf, Studiengestaltung und Studienzeiten bezieht.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2006/07 das Studium beginnen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 1.2.2006 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 21.06.2006

Magdeburg, 11.07.2006

gez. Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Legende zum Regelstudienplan

SWS = Semesterwochenstunden

A = Art der Lehrveranstaltung

CP = Credits

Übersicht: Verteilung der Module auf die Semester (Regelstudienplan)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
PM 1.1: V 2 SWS, 2 CP	PM 2.1: V/S 2 SWS, 3 CP	PM 2.3: S 2 SWS, 5 CP	WP 8.1: V/S 2 SWS, 3-5 CP	WP 8.3: S 2 SWS, 3-5 CP	WP 8+: V/S 2 SWS, 3-5 CP
PM 1.2: ÜT 2 SWS, 3 CP	PM 2.2: V/S 2 SWS, 3 CP		WP 8.2: V/S 2 SWS, 3-5 CP		
PM 1.3: SE, 2 SWS, 5 CP			WP 9.1: V/S 2 SWS, 3-5 CP	WP 9.2: V/S 2 SWS, 3-5 CP	WP 9+: V/S 2 SWS, 3-5 CP
PM 3.1: V 2 SWS, 2 CP	PM 3.3: S 2 SWS, 5 CP			WP 9.3: S 2 SWS, 3-5 CP	
PM 3.2: Ü 2 SW, 3 CP	PM 4.1: V/S 2 SWS, 2 CP	PM 4.3: S 2 SWS, 5 CP	WP 10.1: V/S 2 SWS, 3-5 CP	WP 10.3: S 2 SWS, 3-5 CP	WP 10+: V/S 2 SWS, 3-5 CP
	PM 4.2: T/Ü 2 SWS, 3 CP		WP 10.2: V/S 2 SWS, 3-5 CP		
PM 5.1: V/S 2 SWS, 5 CP	PM 5.3: S 2 SWS, 3 CP	PM 6.2: V/S 2 SWS, 5 CP	WP 11.1: V/S 2 SWS, 3-5 CP	WP 11.2: V/S 2 SWS, 3-5 CP	WP 11+: V/S 2 SWS, 3-5 CP
PM 5.2: V/S 2 SWS, 5 CP	PM 6.1 V/S 2 SWS, 5 CP	PM 6.3: S 2 SWS, 3 CP		WP 11.3: S 2 SWS, 3-5 CP	
PM 7.1: V/S 2 SWS: 5 CP	PM 7.2: V/S 2 SWS: 5 CP	OB V/S: 2 SWS: 5 CP	WP 12: 15 CP	geeignete Lehrformen	
	PM 7.3: S, 2 SWS, 3 CP	OB V/S: 2 SWS: 5 CP		OB V/S: 2 SWS: 5 CP	OB V/S: 2 SWS: 5 CP
MAP PM 1		MAP PM 2 (ggf. OB)			(MAP ggf. OB)
16 SWS, 30 CP	18 SWS, 32 CP	12 SWS, 28 CP	Ca. 12 SWS, 18-30 CP	Ca. 12 SWS, 35 CP	2-11 SWS, 5-14 CP
Grundstudium		GS: 46 SWS, 90 CP	Aufbaustudium		AS: 26+ SWS, 70 CP

Legende

Modultypen: PM: Pflichtmodule; WP: Wahlpflichtmodule; OB: Optionaler Bereich (Wahlpflicht), MAP: Mündliche Modulabschlussprüfung

Veranstaltungstypen: V: Vorlesung; S: Seminar; Ü: Übung; T: Tutorium; LK: Lektürekurs

SWS: Semesterwochenstunden

CP: Credit Points

MAP: Modulabschlussprüfung

LN: Vorleistungen in Modulkomponenten (Leistungsnachweise)

(Forts.: Modulstruktur)

PFLICHTMODULE

PM 1: Pflichtmodul 1 EINFÜHRUNG IN DIE SOZIALWISSENSCHAFTEN (10 CP, 6 SWS)

- 1.1 Allgemeine Einführung in das Studium der Sozialwissenschaften: Zugänge, Themen, Theorien (VL/SE 2 SWS = 2 CP)
- 1.2 Sozialwissenschaften zwischen Gesellschaftsdiagnose, Situationsanalyse und Selbstreflexion sowie Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (Ü/Tutorium 2 SWS = SE 3 CP)
- 1.3 Sozialwissenschaftliche Grundagentexte (Ü 2 SWS = 5 CP)

PM 2: Pflichtmodul 2 THEORIEN DER SOZIALWISSENSCHAFTEN (11 CP, 6 SWS)

- 2.1 (Klassische) Theorien der Politikwissenschaft (VL/SE 2 SWS = 3 CP)
- 2.2 (Klassische) Theorien der Soziologie (VL/SE 2 SWS = 3 CP)
- 2.3 Theorie als Praxis – Gesellschaftsdiagnose und Situationsanalyse (SE 2 SWS = 5 CP)

PM 3: Pflichtmodul 3 QUANTITATIVE METHODEN DER SOZIALWISSENSCHAFTEN (= 10 CP, 6 SWS)

- 3.1, 3.2 Kombination: 1 VL + 1 Übung/Tutorium (zus. 5 CP)
- 3.3 SE (5 CP) (Das SE soll neben der Anwendung der Methoden auch der „forschungslogischen Reflexion“, d.h. der Verbindung von Theorie, Methoden, Gegenstand, Selbstreflexion dienen)

PM 4: Pflichtmodul 4 QUALITATIVE METHODEN DER SOZIALWISSENSCHAFTEN (= 10 CP, 6 SWS)

- 4.1, 4.2 VL, 2 CP + Ü, T Übung/Tutorium (3 CP)
- 4.3 SE (5 CP) (Das SE soll neben der Anwendung der Methoden auch der „forschungslogischen Reflexion“, d.h. der Verbindung von Theorie, Methoden, Gegenstand, Selbstreflexion dienen)

PM 5: Pflichtmodul 5 INDIVIDUUM, INTERAKTION, NORMEN UND WERTE

- 5.1 Normen, Rechte, Menschenrechte (VL oder SE 2 SWS = 5 CP)
- 5.2 Interaktion und Biographie (VL oder SE 2 SWS = 5 CP)
- 5.3 Beratung, Mediation, Supervision als Anwendungs- und Praxisgestaltungsformen (SE 2 SWS = 3 CP)

PM 6 Pflichtmodul 6: INSTITUTION, ORGANISATION, PARTIZIPATION

- 6.1 Ideen, Interessen und Institutionen (VL oder SE 2 SWS = 5 CP)
- 6.2 Interessenrepräsentation und -organisation, Parteien, Parlamente, Verwaltungen (SE 2 SWS = 5 CP)
- 6.3 Organisationsentwicklung und –beratung als Anwendungs- und Praxisgestaltungsformen (SE 2 SWS = 3 CP)

PM 7 Pflichtmodul 7: WIRTSCHAFT, SOZIALE UNGLEICHHEIT UND GESELLSCHAFT

- 7.1 Wohlfahrtsstaaten und Sozialstrukturen im Vergleich (VL oder SE 2 SWS = 5 CP)
- 7.2 Arbeit, Wirtschaft und politische Regulation (VL oder SE 2 SWS = 5 CP)
- 7.3 Personal- und Organisationsentwicklung als Anwendungs- und Praxisgestaltungsformen (SE 2 SWS = 3 CP)

WAHLPFLICHTMODULE

Aus den 5 Wahlpflichtmodulen 8-12 wählen die Studierenden 4 aus. Die zu erwerbenden je mindestens 15 Credits pro Modul können in den Modulen 8-11 in der Kombination 5-5-5 (6 SWS) oder 5-5-3-3 (8 SWS) erfolgen. Im Modul 12 (Die Praxis sozialwissenschaftlicher Forschung) werden die zu erwerbenden 15 CP in an die Methoden angepassten Veranstaltungsformen (Forschungen, Blockseminare, etc.) vergeben. Die SWS variieren mit diesen Veranstaltungsformen. Alle Wahlpflichtmodule werden kumulativ abgeschlossen.

WP 8 Wahlpflichtmodul 8: KOLLEKTIVE IDENTITÄTEN, INTER- UND TRANSNATIONALE BEZIEHUNGEN

- 8.1 Kollektive Identitäten, Kulturen, Hybriditäten und Grenzziehungen (VL oder SE 2 SWS = 5 CP)
- 8.2 Nationalstaaten, internationale Beziehungen und Konflikte, trans- und supranationale Organisationen unter Globalisierungsbedingungen (VL oder SE 2 SWS = 5 CP)
- 8.3 Konfliktbearbeitung, Moderation, Schlichtung als Anwendungs- und Praxisgestaltungsformen (SE 2 SWS = 5 CP)

WP 9 Wahlpflichtmodul 9: MACHT, HERRSCHAFT, KOOPERATION UND KONFLIKT

- 9.1 Macht, Herrschaft, Kooperation, Konflikt: Begründungen, Akteure, Formen und Mechanismen (VL oder SE 2 SWS = 5 CP)
- 9.2 Regime, Staat, Regierung: Regionale, nationale und transnationale Organisationsformen (VL oder SE 2 SWS = 5 CP)
- 9.3 Planen, Verhandeln, Entscheiden als Anwendungs- und Praxisgestaltungsformen (SE 2 SWS = 5 CP)

WP 10 Wahlpflichtmodul 10: POLITISCHER UND SOZIALER WANDEL, SOZIALE BEWEGUNGEN

- 10.1 Akteure der Entwicklung, soziale Bewegungen, Konflikte, Krisen, Revolutionen und Wandel (VL o. SE 2 SWS = 5 CP)
- 10.2 Prozesse und Projekte der Entwicklung, Regression, Innovation und Transformation in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft (VL oder SE 2 SWS = 5 CP)
- 10.3 Mediation, Innovationsmanagement, Entwicklungs- und Transformationsberatung als Anwendungs- und Praxisgestaltungsformen (SE 2 SWS = 5 CP)

WP 11 Wahlpflichtmodul 11: ERKENNTNIS, PRÄSENTATION, ÖFFENTLICHKEIT UND PROFESSION

- 11.1 Wissens- und Präsentationsformen, Öffentlichkeit und (Massen-)Medien, politische Sprache und symbolische Politik (VL oder SE 2 SWS = 5 CP)
- 11.2 Soziale und politische Welten der professionellen Erkenntnis- und Wissensproduktion (VL oder SE 2 SWS = 5 CP)
- 11.3 Argumentation und Präsentation: Expertise, Rhetorik und Stilistik in Gesellschaft, Politik und Medien (SE 2 SWS = 5 CP)

WP 12 Wahlpflichtmodul 12: PRAXIS DER EMPIRISCHEN SOZIALFORSCHUNG

In den quantitativen Methoden und/ oder den qualitativen Methoden (insgesamt 15 CP)

- Vertiefung und praktische Einübung einzelner Forschungsmethoden und –aspekte (VL/SE = je 5 CP) und/ oder
- ganzheitliche Simulation eines Forschungsprozesses - Projektseminar bzw. werkstattähnliche Seminare (SE = 10 CP; zweisemestrig = 15 CP)

Die geeigneten Veranstaltungstypen werden den Verfahren zur Datengewinnung und –bearbeitung angepasst. Die Verfahren verlangen intensive Eigenarbeit der Studierenden.

OB OPTIONALER BEREICH (Wahlpflichtmodule aus anderen Studiengängen, 10 CP im Basis-, 10 CP im Aufbaustudium = zus. 20 CP)

Zur Vertiefung der Schwerpunktbildung und Spezialisierung sind aus anderen verwandten Fächern/Studiengängen Module mit einer Gesamtpunktzahl von 20 CP zu belegen und abzuschließen. Dabei sind 10 CP im Basisstudium (1.-3. Semester), 10 CP im Aufbaustudium (4.-6. Semester) zu erbringen. Die CP sind im Regelfall in *einem* Modul zu erbringen (ggf. als Teilabschluss, aber nicht als Kombination von LV von zwei oder mehr Modulen). Es dürfen daher insgesamt nicht mehr als 2 Module absolviert werden. Die Kriterien des CP-Erwerbs sind jene der verantwortlichen Fächer. Besonders empfohlen werden Module im Bereich (alphabetische Ordnung):

- Bildungswissenschaft (Einführungsmodule)
- Entwicklungs-, Sozial- oder Pädagogische Psychologie (jeweils Einführungsmodule)
- Europastudien (Grundlagenmodule)
- Geschichte (Neueste und Zeitgeschichte)
- Kulturwissenschaften (Einführungsmodule)
- Recht (Einführungsmodule)
- Sozialphilosophie oder Politische Philosophie (Module im optionalen Bereich)
- Wirtschaftswissenschaften (Modul Wirtschaftswissenschaft für Nicht-Ökonomen)